

Der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beyde für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen,

der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg vereinigen
 sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Artikel II.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äussern und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Artikel III.

Alle Bundes-Glieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten.

Artikel IV.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesamtstimmen folgendermassen, jedoch unbeschadet ihres Ranges führen

1 Oesterreich	1	Stimme.
2 Preußen	1	do
3 Bayern	1	—
4 Sachsen	1	—
5 Hannover	1	—
6 Württemberg	1	—
7 Baden	1	—
8 Churheffen	1	—
9 Großherzogthum Hessen	1	—
10 Dänemark wegen Holstein	1	—
11 Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	—
12 Die Großherzoglich und Herzoglich Säch- sische Häuser	1	—
13 Braunschweig und Nassau	1	—
14. Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg Strelitz	1	—
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarz- burg	1	—